

Festlandssockel für sich in Anspruch und erklärte, daß für alle Maßnahmen zur Erforschung und Nutzung ihres Festlandssockels eine ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörden der DDR notwendig sei. Zugleich erklärte sie ihre Bereitschaft zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Abgrenzung des Festlandssockels der DDR gegenüber dem Festlandssockel benachbarter Staaten an der Ostsee.

Eine Deklaration über die Abgrenzung und Nutzung des Festlandssockels der Ostsee kam am 23. 10. 1968 zwischen der UdSSR, der Volksrepublik Polen und der DDR zustande<sup>13</sup>. Mit dem Königreich Schweden wurde am 22. 6. 1978 ein Vertrag über die Abgrenzung des Festlandssockels abgeschlossen<sup>13</sup>.

Zur Sicherung und Wahrnehmung der mit der Proklamation vom 26. 5. 1964 begründeten Rechte erging das Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 2. 1967<sup>14</sup>. Darin wurden die Naturreichtümer des Festlandssockels der DDR zu Eigentum des Volkes erklärt (s. Erl. zu Art. 12) und ihre Erforschung und Nutzung ausschließlich den innerstaatlichen Bestimmungen der DDR unterstellt und von einer besonderen Genehmigung durch die zuständigen zentralen Behörden abhängig gemacht. In der Begriffsbestimmung des Festlandssockels und hinsichtlich der Abgrenzung zu den Festlandssockeln anderer Staaten folgt das Gesetz der Genfer Konvention, wobei anderweitige vertragliche Abmachungen nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz der Hoheitsrechte der DDR an den Naturreichtümern des Festlandssockels und der zu seiner Erforschung und Ausbeutung außerhalb der Territorialgewässer errichteten Anlagen wurde dem zuständigen Staatsorgan der DDR übertragen.

- 7 3. Zugangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West). Die Gebietsherrschaft der DDR ist in bezug auf den Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zu Lande, zu Wasser und in der Luft beschränkt in dem Sinne, daß ihr die Pflicht auferlegt ist, diesen Verkehr auf dem bzw. über dem Gebiet der DDR zu dulden. Von seiten der DDR-Behörden und nach Ansicht der DDR-Juristen (Günter Görner) wird freilich die Pflicht zur Duldung des Zugangsverkehrs bestritten und diese als ein Entgegenkommen bezeichnet. Indessen beruht der Verkehr von und nach Berlin auf alliierten Rechten (Alois Riklin). Diese sind wegen des Schwebezustandes, in dem sich Deutschland seit 1945 befindet (s. Rz. 67-69 zu Art. 1), nicht erloschen. Auch die DDR-Behörden sind an die Abmachungen der Alliierten gebunden. Diese haben keine völkerrechtlich unzulässige Last zugunsten eines Dritten (der DDR) zum Inhalt, sondern stellen eine Art internationales Servitut auf dem Territorium dar, das die DDR als ihr Staatsgebiet betrachtet (Dieter Schröder, Die Bedeutung der Berliner Rechte der Alliierten . . . , S. 17).

Dieses internationale Servitut wurde durch das Jessup-Malik-Abkommen und die Schlussklärung der Pariser Außenministerkonferenz bestätigt. Diese Abkommen werden jetzt durch Abschnitt II A und Anlage 1 des Viermächteabkommens vom 3. 9. 1971<sup>15</sup>

---

13 Außenpolitische Korrespondenz vom 11. 11. 1968, S. 373.

13 a Bekanntmachung vom 15. 1. 1979 (GBl. II S. 38) - inkraftgetreten am 20. 12. 1978.

14 GBl. I S. 5.

15 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15.9. 1972, S. 50.